



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Gardelegen	
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen.....	26
2. Stadt Arendsee	
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Luftkurort Arendsee GmbH, Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2020 und Entlastung des Geschäftsführers.....	27
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark, Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Betriebsleiters.....	27
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark).....	27
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die Freiwilligen Landtauschverfahren GRB-Chüden (Verf.-Nr. 39GRB064), GRB-Gladdenstedt 4 (Verf.-Nr. 39GRB065), GRB-Barnebeck 3 (39GRB066).....	28
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jeggeleben V.....	28

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Gemäß § 8 i. V. m. §§ 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

- Im § 5 Abs. 2 wird die Bezeichnung des § 47 Abs. 1 KVG LSA in § 47 Abs. 2 geändert.
- Im § 6 Abs. 2 Punkt 1 wird das Wort „Fachbereichsleiter“ durch das Wort „Dezernatsleiter“ ersetzt.
- Im § 14 Abs. 1 Satz 4 wird die Bezeichnung des § 20 Abs. 3 in § 20 Abs. 6 Satz 1 geändert.
- Der § 20 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert, er erhält folgende Fassung:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Gardelegen im Internet unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen im Internet unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/bekanntmachungen> spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter <https://www.gardelegen.de/satzungen> zugänglich gemacht. Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird an den Bekanntmachungstafeln in der Hansestadt Gardelegen am Rathausplatz, Rathausplatz 1, unter den Kolonnaden, und am Postparkplatz, zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße 2 und 6 hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 2 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Wahlbekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/wahlen> mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen zu den Ortschaftsräten. Diese werden in der jeweiligen Ortschaft gemäß Abs. 9 Satz 2 veröffentlicht.

(6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen, die keine Ortschaft oder keinen Ortsteil betreffen, werden im Internet unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/bekanntmachungen> veröffentlicht. Betreffen die Amtshilfe oder sonstige Bekanntmachungen Ortschaften gemäß Abs. 9 Satz 2 oder Ortsteile gemäß Abs. 10 erfolgen zusätzlich die Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln dieser Ortschaft oder dieses Ortsteiles.

(7) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplänen einschließlich der auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/bauleitplanung> zu veröffentlichen.

(8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/politik> (>>Politik -> Verlinkung zum Ratsinformationsportal über Bürgerinformation beziehungsweise Informationen für Ratsmitglieder). Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse <https://www.gardelegen.de/politik> (Ratsinformationsportal) bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(9) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft:

In den Ortschaften

- Ortschaft Algenstedt, am Eingang des Feuerwehrgerätehauses, Im Dorfe 18
- Ortschaft Berge
 - Berge, Berger Dorfstraße 24 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 24
 - Ackendorf, gegenüber dem Grundstück Ackendorfer Dorfstraße 25
 - Laatzke, am Transformatorenhaus Lindenallee 7/8
- Ortschaft Breitenfeld, an der Buswarte gegenüber dem Grundstück Breitenfelder Dorfstraße 28
- Ortschaft Dannefeld, rechts am Eingang des Dorfgemeinschaftshauses, Bauernstraße 1
- Ortschaft Estedt, am Geräteschuppen zwischen Chaussee 33 und 35
- Ortschaft Hemstedt
 - Hemstedt, Hemstedt 16
 - Lüffingen, Lüffingen 19 a
- Ortschaft Hottendorf, vor dem FFW Gerätehaus gegenüber dem Wohnhaus Hottendorf 78 A
- Ortschaft Jeggau, am Sportplatz, zwischen den Grundstücken Jeggau 40 a und 41
- Ortschaft Jeseritz, an der Kirche, vor dem Grundstück Jeseritzer Dorfstraße 29
- Ortschaft Kloster Neuendorf, Zienauer Straße 16
- Ortschaft Köckte, Dorfmitte 1, neben der ehemaligen Gemeindeverwaltung
- Ortschaft Letzlingen, vor dem Grundstück Jävenitzer Straße 2
- Ortschaft Lindstedt
 - Lindstedt, rechts am Eingang des Gebäudes Wietzendorfer Weg 1
 - Wollenhagen, vor dem Wohnhaus Wollenhagen 8
 - Lindstedterhorst, vor dem Wohnhaus Lindstedterhorst 9
- Ortschaft Mieste
 - Mieste, vor dem Gebäude Riesebergstraße 2 a
 - Wernitz, vor dem Gebäude Am Dorfplatz 25
- Ortschaft Miesterhorst, am Gebäude Bahnhofstraße 6
- Ortschaft Peckfitz, neben dem Büro der ehemaligen Gemeinde Peckfitz, Dorfstraße 36
- Ortschaft Potzehne
 - Potzehne, Am Dorn 3
 - Parleib, Parleib 3
- Ortschaft Roxförde, an der rechten Seite des Giebels der Buswarte, vor dem Grundstück Roxförde 34
- Ortschaft Sachau, an der Kirche, Alte Mühlenstraße 15
- Ortschaft Schenkenhorst, vor dem Gebäude Schenkenhorst 8

- u) Ortschaft Seethen
 - Seethen, gegenüber dem Grundstück Seethen 7A
 - Lotsche, vor dem Grundstück Lotsche 1
- v) Ortschaft Sichau
 - Sichau, gegenüber dem Grundstück Sichau 9
 - Tarnefitz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Tarnefitz 12
 - Siems, auf der Freifläche gegenüber dem Grundstück Siems 4
- w) Ortschaft Solpke, Molkereistraße 5, Eingang Sporthalle
- x) Ortschaft Wannefeld
 - Wannefeld, am FFW Gerätehaus Wannefeld 53
 - Polvitz, an den Neubauten Polvitz 11
- y) Ortschaft Wiepke, Alte Dorfstraße 1
- z) Ortschaft Zichtau, am Parkplatz, Hauptstraße 13.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

- (10) In den Ortsteilen Jävenitz, Jerchel und Kassieck erfolgen sonstige Bekanntmachungen, die den Ortsteil betreffen, an folgenden Standorten:
- a) Ortsteil Jävenitz, Klosterallee, am Gebäude, Weidenhof 0
 - b) Ortsteil Jerchel, vor dem Wohnhaus Potzener Straße 7
 - c) Ortsteil Kassieck, am FFW Gerätehaus Kassieck 29A.

Artikel 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 25.04.2022



Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 21.03.2022 erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 21.04.2022 unter dem Aktenzeichen 0.82.4/1510/22-02.

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2020 sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Geschäftsführer der Luftkurort Arendsee GmbH für die Wirtschaftsführung des Jahres 2020 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss beträgt insgesamt 57.046,06 EUR. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Starke Revision und Treuhand GmbH, Hamburg, geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 30.12.2021 erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 25.05.2022 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 06.04.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2020 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt insgesamt 78.692,93 EUR. Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark vermittelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee (Altmark) angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 25.05.2022 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 08.04.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) i.V.m. § 65 Abs. 1 und § 41 Abs.1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 15. 03. 2022 nachstehende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden (§65 Abs. 1 SchulG LSA). Die Schulbezirke legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde fest (§ 41 Abs. 1 SchulG LSA). Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) ist Trägerin der Grundschulen in Arendsee und Fleetmark. Für diese Grundschulen werden die Schulbezirke in den §§ 2 und 3 dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Schulbezirk Grundschule Arendsee

Der Schulbezirk der Grundschule Arendsee umfasst die Ortsteile

- Arendsee (Altmark)
- Arendsee (Altmark) OT Dessau
- Arendsee (Altmark) OT Genzien
- Arendsee (Altmark) OT Gestien
- Arendsee (Altmark) OT Harpe
- Arendsee (Altmark) OT Höwisch
- Arendsee (Altmark) OT Kläden
- Arendsee (Altmark) OT Kleinau
- Arendsee (Altmark) OT Kraatz
- Arendsee (Altmark) OT Leppin
- Arendsee (Altmark) OT Neulingen
- Arendsee (Altmark) OT Schrampe
- Arendsee (Altmark) OT Thielbeer
- Arendsee (Altmark) OT Zehren
- Arendsee (Altmark) OT Ziemendorf
- Arendsee (Altmark) OT Zießau
- Arendsee (Altmark) OT Zühlen

Dem Schulbezirk der Grundschule Arendsee ist auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Salzwedel sowie einer abgeschlossenen Schulträgervereinbarung (§66 SchulG LSA) zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee und der Verbandsgemeinde Seehausen der Ortsteil Heiligenfelde der Gemeinde Altmärkische Höhe zugeordnet.

§ 3 Schulbezirk Grundschule Fleetmark

Der Schulbezirk der Grundschule Fleetmark umfasst die Ortsteile

- Arendsee (Altmark) OT Binde
- Arendsee (Altmark) OT Fleetmark
- Arendsee (Altmark) OT Kassuhn
- Arendsee (Altmark) OT Kaulitz
- Arendsee (Altmark) OT Kerkau

- Arendsee (Altmark) OT Kerkuhn
- Arendsee (Altmark) OT Ladekath
- Arendsee (Altmark) OT Lohne
- Arendsee (Altmark) OT Lübbars
- Arendsee (Altmark) OT Lüge
- Arendsee (Altmark) OT Mechau
- Arendsee (Altmark) OT Molitz
- Arendsee (Altmark) OT Rademin
- Arendsee (Altmark) OT Ritzleben
- Arendsee (Altmark) OT Sanne
- Arendsee (Altmark) OT Schernikau
- Arendsee (Altmark) OT Störpke
- Arendsee (Altmark) OT Vissum

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee (Altmark), 20.04.2022 - Siegel - Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel, 21.04.2022
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Freiwilliger Landtausch Grünes Band-Chüden, Verf.-Nr. 39GRB064
Freiwilliger Landtausch Grünes Band-Gladdenstedt 4, Verf.-Nr. 39GRB065
Freiwilliger Landtausch Grünes Band-Barnebeck 3, Verf.-Nr. 39GRB066

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschlüssen vom 20.04.2022 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark die o.g. Freiwilligen Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **GRB-Chüden** unterliegen folgende Flurstücke:
Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Chüden, Flur 1, Flurstück 3/1 sowie
Flur 2, Flurstücke 46/1 und 56/1.
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 7,7300 ha.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **GRB-Gladdenstedt 4** unterliegen folgende Flurstücke:
Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Gladdenstedt, Flur 3, Flurstücke 219 und 220.
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 4,0041 ha.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **GRB-Barnebeck 3** unterliegen folgende Flurstücke:
Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Barnebeck, Flur 1, Flurstücke 1011 und 1017.
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 4,8987 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Texdorf

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 25.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jeggeleben V

Mit Beschluss vom 25.04.2022 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Jeggeleben V angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Jeggeleben Flur 5 Flurstücke 68/4, 68/5, 68/6
Jeggeleben Flur 6 Flurstücke 50, 51, 233/49

Im FLT Landtausch Jeggeleben V werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung ein-getretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61